

FEHLER IN SCHÖNHEITSKLINIK

Koma nach falscher Infusion

Nach einer Schönheitsoperation hat sich in Mainz ein schwerer Fehler ereignet. Die Klinik, der operierende Arzt und eine Medizinstudentin sollen nun haften. Der Fehler zeigt Parallelen zu einem Fall in Bielefeld.

Zunächst läuft alles ohne Komplikationen: Lidstraffung, Halsstraffung, Facelifting – ein Routineeingriff. Die Patientin soll nach der OP in Vollnarkose noch ein bis zwei Tage in der privaten Schönheitsklinik in Mainz bleiben.

Doch dann gibt es Probleme. Die Patientin ist Diabetikerin und hat Schwierigkeiten mit ihrem Blutzuckerspiegel. Sie muss sich außerdem mehrfach übergeben. Die einzige Nachtwache der Abteilung, eine Medizinstudentin, ist offenbar überfordert. In der Akte ist als Medikation „Infusionsrest aus Op iv“ eingetragen. Die Studentin entscheidet sich, die angebrochene Infusion zu verabreichen, die sich noch im Operationssaal befand. Diese hat ein Etikett mit der Aufschrift „NaCl“. Allerdings ist in der Flasche nicht nur Kochsalzlösung, sondern auch das Narkosemittel Propofol. Der Inhalt ist milchig. Die Patientin erleidet daraufhin einen Atem- und Kreislaufstillstand und muss vom alarmierten Notarzt reanimiert werden. Seither liegt die zweifache Mutter im Koma.

Das war im Juni 2011. In einem Urteil vom 15. April hat das Landgericht Mainz nun entschieden: Die Klinik, der operierende Arzt und die Studentin müssen für den Fehler haften (Az.: 2 O 266/11). In welcher Höhe, soll nach einer weiteren Beweisaufnahme festgelegt werden. Der Ehemann verlangt Schadensersatz von mehr als 800 000 Euro für die Pflege seiner Frau.

Studentin traf „gravierende Fehlentscheidungen“

Nach Einschätzung des Gerichts haben strukturelle Probleme in der Organisation der Klinik den Fehler verursacht. Die Betreuung einer frisch operierten Patientin habe nicht allein einer Studentin anvertraut werden dürfen. Der operierende Arzt und Geschäftsführer der Klinik hätte nach Meinung des Gerichts erkennen müssen, dass die Studentin für die Nachtwache ungeeignet war. Auch diese sei aber haftbar zu machen, so der Richter. Sie habe „gravierende Fehlentscheidungen“ getroffen. So habe sie eine angebrochene Infusion verabreicht,

von der sie nicht sicher wissen konnte, worum es sich handelt. Der Anästhesist hingegen muss laut Gericht nicht für den Vorfall haften. Er hatte argumentiert, seine Anweisung in Bezug auf den Infusionsrest habe sich auf die Flasche bezogen, die noch anhing, als die Patientin aus dem OP kam. Nur diese habe durchlaufen sollen. Dass die Studentin eine andere Infusion angehängt habe, sei unverständlich.

Das Urteil des Landgerichts Mainz ist noch nicht rechtskräftig. Neben dem zivilrechtlichen Verfahren wird derzeit auch die strafrechtliche Relevanz des Vorfalls überprüft. Die Staatsanwaltschaft hat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung eingeleitet.

Der Fall in Mainz hat Parallelen zu einem Fehler, der sich im Sommer 2011 in einem Krankenhaus in Bielefeld ereignete. Dort hatte ein Student im praktischen Jahr (PJ) einem Säugling versehentlich ein orales Antibiotikum intravenös gespritzt. Das Baby starb. Der Student wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Klinik wurde unterdessen kürzlich eingestellt.

In dem Bielefelder Fall hatte eine Krankenschwester die milchig aussehende Injektion ins Patientenzimmer gebracht, die in den Mund des Säuglings geträufelt werden sollte. Der Student war zu diesem Zeitpunkt in dem Zimmer mit einer Blutabnahme beschäftigt. Genau wie die Mainzer Studentin war der Bielefelder PJler davon überzeugt, er habe den Auftrag gehabt, das Präparat zu verabreichen. ■

Dr. med. Birgit Hibbeler

KOMMENTAR

Dr. med. Birgit Hibbeler, DÄ-Redakteurin

Liegen in Ihrer Abteilung manchmal aufgelegene Spritzen herum, die nicht beschriftet sind? Oder vielleicht angebrochene Infusionen mit fraglichem Inhalt? Dann tun Sie sich, Ihren Patienten

Bitte wegwerfen!

und den anderen Mitarbeitern einen Gefallen: Entsorgen Sie solche Dinge – und zwar sofort.

Fehler in der Medizin passieren. Und manchmal ist das Versagen eines Einzelnen der Grund.

Häufig aber trägt die Organisation, in der der Fehler stattfindet, eine Mitschuld. Das letzte Glied in der Kette sind dann immer wieder auch Medizinstudenten: So war es in der Mainzer Schönheitsklinik – und auch in Bielefeld, wo ein Säugling durch eine falsche Spritze getötet wurde.

Die Urteile zeigen: Auch Studierende müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein. Aber sie verdeutlichen auch, dass junge Mediziner ermutigt werden müssen, sich selbst und das Verhalten anderer zu hinterfragen. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der medizinischen Lehre.

